

## **Aktuelle Corona-Schutzverordnung NRW gültig vom 03.04.22 – 30.04.22**

Die Corona-Schutzverordnung für Nordrhein-Westfalen ist an die Vorgaben des Bundesinfektionsschutzgesetzes angepasst worden. Damit werden die Schutzmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus erheblich reduziert. Sowohl die bisherigen 3G- und 2Gplus-Zugangsbeschränkungen als auch die allgemeine Maskenpflicht in Innenräumen entfallen. Bestehen bleiben Masken- und Testpflichten in besonders sensiblen Bereichen wie etwa Arztpraxen oder Krankenhäusern.

**In Nordrhein-Westfalen sind die bisher geltenden 3G-, 2G- und 2Gplus-Regelungen zum 3. April 2022 aufgehoben worden. 3G galt bisher für unsere Mühlen!!!**

**Draußen wird das Tragen einer Schutzmaske weiterhin empfohlen.**

Die bekannten und bewährten AHA-Verhaltensregeln werden weiterhin empfohlen: Abstand halten, Hygieneregeln beachten und im Alltag eine Maske tragen.

### **Hygiene- und Infektionsschutzempfehlungen zum Umgang mit der Corona-Pandemie**

Die nachfolgenden Hygiene- und Infektionsschutzempfehlungen fassen die Empfehlungen zusammen, die von den verantwortlichen Personen für Angebote und Einrichtungen, die für Kunden- oder Besucherverkehre geöffnet sind (**Mühlenführungen**), beachtet werden sollten.

Bei Angeboten und Einrichtungen, die für Kunden- oder Besucherverkehre geöffnet sind, wird die Einhaltung der folgenden Hygieneanforderungen dringend empfohlen:

- die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen beziehungsweise zur Händehygiene,
- die regelmäßige Reinigung aller Kontaktflächen und Sanitärbereiche in angemessenen Intervallen mit geeigneten Desinfektionsmitteln,
- die Reinigung von körpernah eingesetzten Gegenständen oder Werkzeugen nach jedem Gast-/Kundenkontakt,
- gut sichtbare und verständliche Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten durch Informationstafeln oder Ähnliches.